

Verwaltungshandreichungen der Samtgemeinde Sittensen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen

1. Grundsätzliches und Begriffsbestimmung

Die Samtgemeinde Sittensen kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen gewähren. Unter dem Oberbegriff Zuwendungen werden Zuschüsse als Leistungen an den privaten Bereich und Zuweisungen als Leistungen an den öffentlichen Bereich zusammengefasst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen wird durch die Verwaltungshandreichungen nicht begründet. Zuwendungen sind durch schriftlichen Bewilligungsbescheid rechtsverbindlich festzusetzen und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl der Bau oder die Erneuerung und die Ausstattung von Anlagen und Einrichtungen als auch die Durchführung von Projekten und die nicht erwerbswirtschaftliche Bereitstellung von Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Wohls. Aus der Förderung des öffentlichen Wohls ergibt sich der Nutzungszweck der Maßnahme. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über den Zeitraum der im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) zu erfüllen.

Samtgemeindemittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen der Samtgemeinde möglich ist.

2. Ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen

Die Leistungen der Samtgemeinde dürfen nur zur Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen im Rahmen des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt eine wirtschaftliche und nachhaltige, klimaschonende Durchführung der Maßnahmen voraus. Abweichungen von den mit dem Antrag vorgelegten Planungen sind mit der Samtgemeinde vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen. Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Samtgemeinde hin. Bei Investitionsfördermaßnahmen geschieht dies in der Regel durch Anbringung eines festen Schildes mit dem Wappen der

Samtgemeinde und dem Schriftzug "gefördert durch die Samtgemeinde Sittensen", bei Veranstaltungen durch einen entsprechenden Abdruck in vorgesehenen Prospekten, Plakaten oder sonstigen Druckwerken.

3. Anrechnung Leistungen Dritter, Eigenleistungen

Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, errechnet sich die Beteiligung der Samtgemeinde nach Abzug Leistungen Dritter von den zuwendungsfähigen Kosten.

Eine Beteiligung der Gemeinde, die im Allgemeinen in mindestens der Höhe der Samtgemeindezuwendung erwartet wird, wird für die Errechnung der Beteiligung der Samtgemeinde nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

Eigenleistungen werden in der im Bewilligungsbescheid festgelegten Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und sind gleichzeitig als Eigenbeteiligung anzurechnen. Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, darf der Betrag der Samtgemeindemittel die verbleibende Gesamteigenbeteiligung des Antragstellers nicht übersteigen.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich bei der Samtgemeinde Sittensen eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10. schriftlich, mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Samtgemeinde begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, die Samtgemeinde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt. Einem Antrag müssen im Allgemeinen beigefügt werden: Beschreibung der Maßnahme insbesondere die Auswirkungen auf das öffentliche Wohl, Kostenschätzung, Finanzierungsplan; Baugenehmigungen für Baumaßnahmen sind vor Maßnahmebeginn nachzureichen.

5. Anzeigepflichten nach Bewilligung von Zuwendungen

Soweit der Bewilligungsbescheid keine andere Regelung vorsieht, ist es der

Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen abweichend von dem vorgelegten Finanzplan beantragt werden oder der Finanzplan nicht einzuhalten ist,
- b) der Nutzungszweck der Maßnahme oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Nutzungszweck der Maßnahme nicht oder nicht mehr zu erreichen ist.

6. Widerruf

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden sind oder von dem im Bewilligungsbescheid genannten Nutzungszweck der Maßnahmen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist abgewichen wird. Die Länge der Zweckbindungsfrist soll sich an der technischen Lebensdauer oder beantragten Maßnahmedauer orientieren. Sie soll höchstens 25 Jahre betragen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Bewilligungsbescheid bekannt gegeben wurde. Wird während der Zweckbindungsdauer von dem Nutzungszweck der Maßnahme abgewichen, ist die Zuwendung anteilig entsprechend der zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufenen Zweckbindungsfrist – abgerundet auf volle Jahre – im Verhältnis zur Gesamtdauer der Zweckbindungsfrist zurückzufordern. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzufordern.

Die zurückgeforderten Mittel sind in solchen Fällen unverzüglich an die Samtgemeinde zu zahlen. In begründeten Fällen kann Ratenzahlung gewährt werden. Die zurückgeforderten Mittel sind mit 6%/p.a. ab Auszahlung zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung zur Berechnung von Stundungszinsen entsprechend.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Samtgemeindemittel werden auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahmen ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid kann andere Regelungen festlegen, u. a. die Gewährung von Abschlagszahlungen.

Die Verwendung der Samtgemeindemittel ist der Samtgemeinde spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Bewilligungsbescheid können Zwischennachweise gefordert werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht

und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Dem Verwendungsnachweis Belege beizufügen.

Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Samtgemeindemittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Mittel, die nicht in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum abgerufen werden, verfallen, es sei denn, die Samtgemeinde hat auf Antrag einer Fristverlängerung zugestimmt.

8. Abweichende Regelungen

Vorstehende Regelungen sind auf alle Förderbereiche anzuwenden, soweit sich aus den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.